Satzung der Gemeinde Glasin über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 (Entwurf) "IG Glasin an der BAB A 20 Abzweig Neukloster"

Planzeichenerklärung

gem. Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 vom 18.Dezember 1990 (BGBl.. 1991 I S. 58)

I. FESTSETZUNGEN

DIE FÜR DIE BEBAUUNG VORGESEHENEN FLÄCHEN NACH DER ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

- GI — Industriegebiet (gem. § 9 BauNVO)

MAS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1, 24 BauGB; § 16 und 17 BauNVO)

- GRZ 0,7 — Grundflächenzahl
- OK_{max} = 30,00m — Oberkante als Höchstmaß über Bezugspunkt
- IFSP — Immissionsrelevanter flächenbezogene Schallleistungspegel in dB(A)/m² tags und nachts

BAUWEISE (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB; § 22 BauNVO)

- a — abweichende Bauweise

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB; § 23 BauNVO)

- Baugrenze

MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 1a, § 9 (1) Nr. 20, 25 § 9 (1a) BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Anpflanzgebot für Bäume
- Anpflanzen von Sträuchern
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für den Erhalt von Bäumen und Sträuchern
- Erhalt von Sträuchern
- SCHUTZGEBIETE IM SINNE DES NATURSCHUTZ-RECHTS (§ 9 (6) BauGB)
- Geschütztes Biotop

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DER HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 9 (1) Nr. 16 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen mit wasserwirtschaftlichen Festsetzungen
- SWR — Schutzgebiet für Grundwassergewinnung Trinkwasserschutzzone III, Wasserfassung Pernisk MV_WSG_2136_08
- SWR — Schutzgebiet für Oberflächengewässer Trinkwasserschutzzone III, Warnow-Rostock MV_WSG_1938_08

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN UND ABWASSERBESEITIGUNG (§ 9 (1) Nr. 12 und 14 BauGB)

- Feuerlöschteich
- Löschwasserentnahmestelle
- RRB — Regenrückhaltebecken

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 (1) Nr. 13, § 9 (6) BauGB)

- unterirdisch

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes IFSP - Immissionsrelevante flächenbezogene Schallleistungspegel in dB(A)/m² (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind S - Sichtdreieck (§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 5 der Gemeinde Glasin (§ 9 (7) BauGB)

II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- 136 — Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer
- Höhenlinien
- Böschungsflächen
- Verlust von Einzelbäumen
- Zufahrtsbereich mit Linksabbiegespur

Nachrichtliche Übernahme

- Regional bedeutsame Radtour Tour 5 - „Zwischen Neukloster und Zülsower Forst"

Kartengrundlage: Lage- und Höhenplan vom 18.06.02 erstellt vom Vermessungsbüro W. Kettner

Hinweis: Flurstücksgrenzen stammen nicht aus amtlichen Katasterunterlagen und haben im Ergebnis keine Eindeutigkeitsbedeutung.

Der gesamte Geltungsbereich der Satzung befindet sich im Trinkwasserschutzzone III (Oberflächenwasser) Warnow-Rostock.

Der Geltungsbereich liegt bei zum Schutzbereich (gemäß Gesetzung Tiefenlinie) Blut 1, Flurstücke 41/1 und 43/1 von Gemarkung Glasin, Flur 1, Tarbeck des Flurstücke 1397 in der TRINKWASSERSCHUTZZONE III der Wasserfassung "Pernisk".

STRASSENQUERSCHNITTE

Planstraße A bis C

Planzeichnung (Teil A)

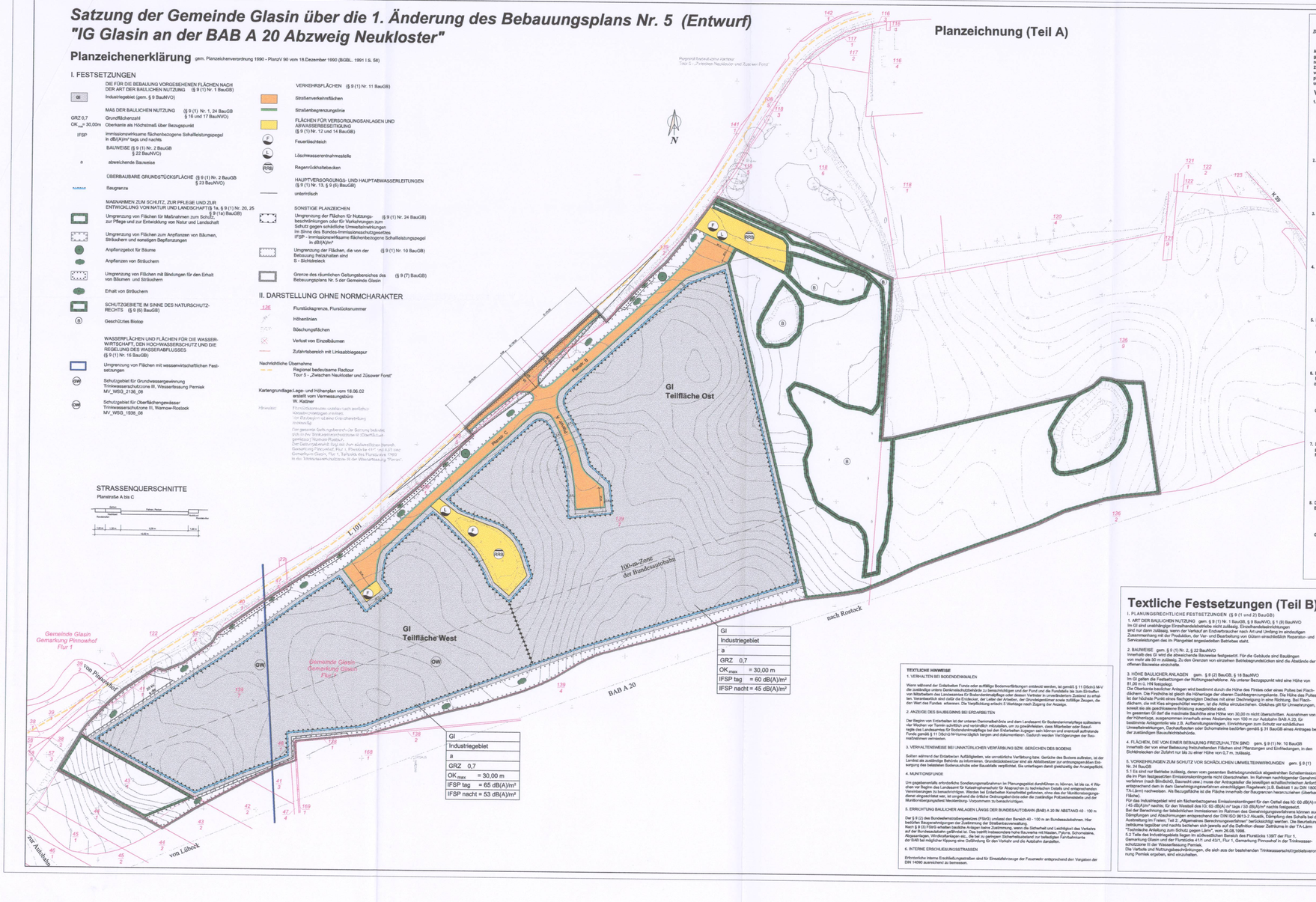

TEXTLICHE HINWEISE

1. VERHALTEN BEI BODENENDMAALEN

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind zuerst die Finder, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

2. ANZEIGE DES BAUBEGINNS BEI ERDARBEITEN

Der Beginn von Erdarbeiten ist der unteren Denkmalbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege schriftlich vier Wochen vor Termin schriftlich und verständlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-Vorwarrzeitlich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.

3. VERHALTENSWEISE BEI UNNATÜRLICHER VERFÄRBUNG BZW. GERÜCHEN DES BODENS

Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbung bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat als zuständige Behörde zu informieren. Grundstückseigentümer sind als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung der belasteten Bodenaushübe oder Baustoffe verpflichtet. Sie unterliegen damit gleichzeitig der Anzeigepflicht.

4. MUNITIONSFUNDE

Um gegebenenfalls erforderliche Sondierungsmaßnahmen im Planungsgebiet durchführen zu können, ist bis ca. 4 Wochen vor Beginn des Landesamt für Kataststrophenschutz für Absprachen zu technischen Details und entsprechenden Vereinbarungen zu benachrichtigen. Werden bei Erdarbeiten kontaminiert gefunden, ohne dass der Munitionsräumungsdienst eingeschaltet war, ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde oder die zuständige Polizeidienststelle und der Munitionsräumungsdienst Mecklenburg-Vorpommern zu benachrichtigen.

5. ERRICHTUNG BAULICHER ANLAGEN LÄNGS DER BUNDESAUTOBAHN (BAB) A 20 IM ABSTAND 40 - 100 m

Der § 9 (2) des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) ordnet den Bereich 40 - 100 m an Bundesautobahnen. Hier bedarf die Errichtung baulicher Anlagen der Zustimmung oder Genehmigung.
Nach § 9 (2) FStrG erhalten bauliche Anlagen keine Zustimmung, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Bundesautobahn gefährdet ist. Das trifft insbesondere zu, wenn die Anlage, die Art der Nutzung oder Werbeanlagen, Hinweisfahrzeugen etc., die bei zu geringem Sichtverhältnissen und mit Blendwirkung, Schornsteine, Abgasanlagen, Windkraftanlagen etc., die bei zu geringem Sichtverhältnissen und bei bestehender Farbharmonie der BAB bei möglicher Kippung eine Gefährdung für den Verkehr und die Autobahn darstellen.

6. INTERNE ERSCHLIEßUNGSSTRASSEN

Erforderliche interne Erschließungsstraßen sind für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr entsprechend den Vorgaben der DIN 14090 auszubauen bzw. zu bemessen.

Textliche Festsetzungen (Teil B)

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (1) und 2) BauGB)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 9 BauNVO, § 1 (9) BauNVO
Im GI sind unzulässige Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig. Einzelhandelseinrichtungen sind nur dann zulässig, wenn der Verkauf an Endverbraucher nach Art und Umfang im einheitlichen Zusammenhang mit der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur- und Servicedienstleistungen des im Plangebiet angesiedelten Betriebes steht.

2. BAUWEISE gem. § 9 (1) Nr. 2, § 22 BauNVO
Innerhalb des GI wird die abweichende Bauweise festgesetzt. Für die Gebäude sind Baulängen von mehr als 50 m zulässig. Zu den Grenzen von einzelnen Betriebsgrundstücken sind die Abstände der offenen Bauweise einzuhalten.

3. HÖHE BAULICHER ANLAGEN gem. § 9 (2) BauGB, § 18 BauNVO
Im GI gelten die Festsetzungen der Nutzungsschablone. Als unterer Bezugspunkt wird eine Höhe von 81,00 m ü. HN festgelegt.
Die Oberkante baulicher Anlagen wird bestimmt durch die Höhe des Firstes oder eines Pultes bei Flachdächern. Die Firsthöhe ist gleich die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante. Die Höhe des Pultes ist der höchste Punkt eines flachgeneigten Daches mit einer Dachneigung in eine Richtung. Bei Flachdächern, die mit Kies eingeschüttet werden, ist die Attika einzubetreiben. Gleiches gilt für Umwelterungen, soweit sie die geschlossene Brüstung ausgebildet sind.
Im gesamten GI darf die maximale Baulhöhe eine Höhe von 30,00 m nicht überschritten. Ausnahmen von Baulhöhenlage, ausgenommen innerhalb eines Abstandes von 100 m zur Autobahn BAB A 20, für baulichen Anlagen/die wie z.B. Aufbereitungsanlagen, Einrichtungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Kommunikationsanlagen oder Schornsteine bedürfen gemäß § 31 BauGB eines Antrages bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde.

4. FLÄCHEN, DIE VON EINER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB
Innerhalb der von einer Bebauung freizuhaltenden Flächen sind Pflanzungen und Einfriedungen, in den Sichtdreiecken der Zufahrt nur bis zu einer Höhe von 0,7 m, zulässig.

5. VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VON SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB
5.1 Es sind nur Betriebe zulässig, denen vom genannten Betriebsgrundstück abgestrahlten Schallemissionen die im Plan festgesetzten Emissionskontingente nicht überschreiten. Im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren (nach BImSchG, Baurecht usw.) muss der Antragsteller die jeweiligen schallschutztechnen Anforderungen entsprechend dem in dem Genehmigungsverfahren einschlägigen Regelwerk (z.B. Beiblatt 1 zu DIN 18005, TA Lärm) nachweisen. Als Bezugsfläche ist die Fläche innerhalb der Baugrenzen heranzuziehen (Überbaubare Fläche).
Für das Industriegebiet wird ein flächenbezogenes Emissionskontingent für den Ostteil des IG: 60 dB(A) m² tags / 45 dB(A)m² nachts; für den Westteil des IG: 65 dB(A) m² tags / 53 dB(A)m² nachts festgesetzt.
Bei der Berechnung der taläctlichen Immissionen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens können auch Dämpfungen und Abschirmungen entsprechend der DIN ISO 9613-2 Akustik, Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien; Teil 2: „Allgemeines Berechnungsverfahren" berücksichtigt werden. Die Beurteilungszeiträume tagsüber und nachts berücksichtigen sich jeweils auf die Definition dieser Zeitframe in der TA-Lärm "Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm", vom 26.08.1998.
5.2 Teile des Industriegebiets liegen im südwestlichen Bereich des Flurstücks 1397 der Flur 1, Gemarkung Glasin und der Flurstücke 41/1 und 43/1, Flur 1, Gemarkung Pinnowhof in der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Pernisk.
Die Verbote und Nutzungsbeschränkungen, die sich aus der bestehenden Trinkwasserschutzgebietsverordnung Pernisk ergeben, sind einzuhalten.

II. GRÜNORDNUNG - MAßNAHMEN ZUM AUSGLEICH, PFLANZUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT, ANPFLANZUNGS- UND ERHALTUNGSBEBOTE (§§ 1a, 9 (1) Nr. 15, Nr. 20, Nr. 25 und § 9 (1a) BauGB)

6. BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB
Die Innerhalb des Plangeltungsbereiches gelegenen geschützten Biotope deßich bzw. nordöstlich des GI sind zu schützen und dauerhaft zu erhalten. Bei baulichen Anlagen ist ein Mindestabstand von 8 m einzuhalten.

7. ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGE BEPFLANZUNG gem. §§ 1a und 9 (1) Nr. 1a BauGB
7.1 Die festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie die ausgewiesenen Flächen auf den Flurstücken der Gemarkung Pinnowhof Flur 1 Flurstück 43/1, Gemarkung Glasin Flur 1 Flurstück 136/9 und im E bzw. NE von Flurstück 136/7 dienen der Verwirklichung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.
Das Entwicklungsziel der Ausgleichs- und Ersatzmßnahmen wird wie folgt festgesetzt:
- für den Westteil des Plangeltungsbereiches - Bukoxsaumfeuchten unter Einbeziehung von Hecken und Gehölzflächen aus Stiekuchen;
- für den Ostteil des Flurstückes 1397 - Schaffung eines Biotopverbundes mit Neuschaffung eines Kleingewässers als Ausgleich für die Funktionsersatzmöglichkeiten des temporären Kleingewässeers auf dem Flurstück 1397;
- Pflanzung von Hecken mit Überhältern, Solitärgehölzen sowie Suksessionserhöhlung auf den Flächen ohne Gehölzbewuchs bzw. -bepflanzung.
7.2 Die Pflanzung von Bäumen auf den Flurstücken 136/9 - ordensiv gepflegtes Grünland mit Pflanzung fehlgebildlicher Baum-Strauch-Bestanden als Ausgleich für den Verlust eines Feldgehölzes, Suksessionsflächen im Bereich des Kleingewässers mit Ausgleichs- und -gruppen sowie freiwachsender Einzelgehölzen.
7.2 Die Gestaltung der Flächen der Industriegebiete zwischen den straßenseitigen Baugrenzen und der Straßenbegrenzungslinie der Planstraßen A bis C mit artheimischen, standortgerechten Großbäumen als Baumreihe obliegt der Gemeinde.
7.3 Insgesamt sind folgende Maßnahmen im Geltungsbereich zu verwirklichen:
- Ermittlung eines Kleingewässers von ca. 3.000 m² Größe,
- Ermittlung von 2 Feldgehölzen von ca. 4.150 m² Gesamtgröße,
- Anpflanzung von mindestens 130 laufenden Metern 4-reihiger Hecken mit Überhältern,
- Anpflanzung von mindestens 180 laufenden Metern 3- bis 4-reihiger Hecken mit Überhältern,
- Anpflanzung von mindestens 28 Bäumen auf Ausgleichs- und Ersatzflächen,
- Anpflanzung von mindestens 50 Bäumen im Straßenraumbereich,
- Anpflanzung von mindestens 200 laufenden Metern 3-reihiger Hecken ohne Überhälter,
- Anpflanzung von Gehölzflächen aus Stäuchern mindestens 800 m²,
- Anlegen von Suksessionsflächen 1.000 m²,
- sowie Extensivgrünlandflächen mit einem Gesamtflächenumfang von mindestens 24.760 m².
7.4 Für Pflanzmaßnahmen werden folgende Arten mit den Qualitätsmerkmalen festgelegt:
Bäume: Stiel-Eiche, Feld-Ahorn, Rotbuche, Gemeine Esche, Berg-Ulme; vorrangig als Einzelstämme: Elsbeere - H, 3xv StU 14 - 18 cm; Heister: H, 2 xv 150 - 175 cm; in Feldgehölzen: H, 2xvStU 10 - 12 cm,
Sträucher: Gemeine Hasel, Vogelkirsche, Schlehe, Hunds-Rose, Wild-Birne, Schwarzer Holunder, Holzapfel, Rote Heckenkirsche, Weißdorn - Zj.v.S 80 - 100 cm, Pflanzabstand 1,0 m x 1,0 m.
7.5 Die Teilbereiche der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, die ohne Gehölzpflanzung bleiben, sind der natürlichen Suksession zu überlassen.
7.6 Innerhalb der Bodenbegrundeßicht können unbebaute Flächen mit artheimischen Einzelgehölzen und/oder Gehölzgruppen ohne bekannte Arteneinschränkungen bepflanzt werden.
8. GRÜNORDNUNGSPLAN gem. §§ 1 (6), 1a (1) Nr. 20, 25 und § 9 (1a) BauGB
Der Grünordnungsplan mit seinen Festsetzungen ist bei der Ausführung der Gestaltungs-, Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen vollinhaltlich zu berücksichtigen. Die im Grünordnungsplan getroffenen Nutzungsregelungen und Maßnahmen gelten als Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Satzung

DER GEMEINDE GLASIN ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLAN NR. 5 "IG GLASIN AN DER BAB 20 ABZWEIG NEUKLOSTER"

(Gemäß § 10 BauGB)

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004(BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juli 2009, einschließlich aller rechtgültigen Änderungen und nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO), in der Fassung der bekanntmachung vom 23. Jan. 1990 (BGBl. S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. April 1993, einschließlich aller rechtgültigen Änderungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Nr. ..... vom ..... und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises NWM folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 der Gemeinde Glasin für das Gebiet "IG Glasin an der BAB 20 Abzweig Neukloster", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und demText (Teil B) erlassen:

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Nr. ..... vom .....2010 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom ..... bis zum ..... erfolgt.

Glasin, den .....

Der Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle wurde gemäß § 17 Abs. 1 des LPlG M-V mit dem Schreiben vom ..... beteiligt.

Glasin, den .....

Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ist gemäß § 3(1) Bau GB am ..... durch ..... durchgeführt worden.

Glasin, den .....

Der Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ..... über die Planungsabsichten informiert und nach Maßgabe § 4(1) BauGB zur Äußerung aufgefordert.

Glasin, den .....

Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am ..... den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Glasin, den .....

Der Bürgermeister

6. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom ..... bis zum ..... im Amt Neukloster-Warin nach § 3 Abs. 2 BauGB während der Dienststunden öffentlich ausgelegen.

Glasin, den .....

Der Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : ..... vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

....., den .....

Kataster- und Vermessungsamt

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Glasin, den .....

Der Bürgermeister

9. Der Entwurf ist nach der öffentlichen Auslegung (ZIff. 6) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung, in der Zeit vom ..... bis zum ..... 2010 während folgender Zeiten ..... erneut öffentlich ausgelegen (Dabei ist bestimmt worden, dass Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten).
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am ..... in der ..... und durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht worden.

Glasin, den .....

Der Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am ..... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... gebilligt.

Glasin, den .....

Der Bürgermeister

11. Die Genehmigung dieser 1. Änderung des Bebauungsplans, Nr. 5 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der Landrätin des Landkreises NWM vom ..... Az ..... [mit Nebenbestimmungen und Hinweisen] erteilt.

Glasin, den .....

Der Bürgermeister

12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der Landrätin des Landkreises NWM vom ..... Az ..... bestätigt.

Glasin, den .....

Der Bürgermeister

13. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die örtlichen Bauvorschriften werden hiermit am ..... ausgefertigt.

Glasin, den .....

Der Bürgermeister

14. Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... in der ..... und in der Zeit vom ..... bis zum ..... durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB), zu den § 44 Abs. 5 BauGB ermöglicht und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) vom 22.01.1998 in der s.Z. gültigen Fassung hingewiesen worden.
Die Satzung ist mit Ablauf des ..... in Kraft getreten.

Glasin, den .....

Der Bürgermeister

Lageplan

Maßstab 1 : 15.000

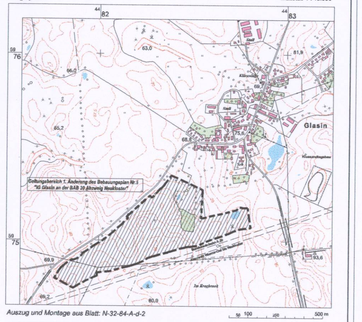

Auszug und Montage aus Blatt: N-32-64-A-d-2

Satzung der Gemeinde Glasin über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 "IG Glasin an der BAB 20 Abzweig Neukloster"

Entwurf

Maßstab: 1 : 2.000				
Aufgestellt:	06.10.2010	Wie	Zeichnungs-Nr.:	028-2010GlasinB-Pl.5
Änderungen:	17.10.2010	Ste		
Änderungen:	29.06.2011	Wie		